

Glossar Versicherungen

5.8.2010

Bearbeitungs-schäden	Schäden an Sachen, die eine Person zur Bearbeitung übernommen hat.
Betriebsrechts-schutz	Zusätzliche freiwillige Deckung, analog Privat- oder Verkehrsrechtsschutz, jedoch auf den Betrieb beschränkte Deckung; gibt aktiven Rechtsschutz, zum Beispiel wenn man gegen jemand klagen will.
Betriebs- und Berufshaft-versicherung	Eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung deckt im Allgemeinen Haftpflichtansprüche Dritter aus Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, wenn diese auf Personen- oder Sachschäden zurückzuführen sind.
Garderobeschäden	Ansprüche für die aus den Wartezimmern und übrigen Räumen abhanden gekommen Garderobesachen.
Grobfahrlässigkeit	Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Wird durch grobe Fahrlässigkeit ein Schaden herbeigeführt, so kann die Versicherungsleistung reduziert werden; es sei denn, eine solche Reduktion wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Medienhaftpflicht	Vermögensschäden aus der Veröffentlichung von Informationen in den Medien bei Verletzung von Datenschutzgesetzen, Urheberrechtsverletzungen sowie Namens- und Markenschutzbestimmungen.
Personenschäden	Personenschäden umfassen alle durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verursachten materiellen Einbussen (zum Beispiel Arzt- und Heilungskosten, Invaliditätsentschädigungen, Versorgerschäden).
Rechtsschutz in einem Strafverfahren	Bei einem Polizei- oder Strafverfahren gegen die versicherte Person im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtereignis übernimmt die Allianz-Suisse die aus dem Strafverfahren entstehenden Kosten (Anwalt, Gericht, Expertisen, Parteientschädigungen und Verfahrenskosten bis 250'000.- pro Fall. In der Berufshaftpflichtversicherung der NVS ist der Rechtsschutz im Strafverfahren versichert. Ein Strafverfahren wird in aller Regel von Amtes wegen bei Personenschäden eröffnet. Man spricht auch von passivem Rechtsschutz, weil er erst dann greift, wenn ein Verfahren eröffnet wird.

Rechtsschutz-Versicherung	Die Rechtsschutzversicherung schützt den Versicherungsnehmer gegen den Schaden (finanzieller Aufwand), der aus der Inanspruchnahme einer Rechtshilfe entsteht. Die Leistung der Rechtsschutzversicherung erfolgt in der Form von Dienstleistungen (Beratung, Rechtsvertretung) oder in Form einer Entschädigung. Häufig wird unterschieden zwischen Privat-, Verkehrs-, und Berufs-Rechtsschutzversicherung.
Sachschaden	Als Sachschaden wird der durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache entstandene finanzielle Schaden bezeichnet. Auch bei Verletzung und Tötung von Tieren liegt ein Sachschaden vor.
Schaden	Schaden ist eine Vermögensverminderung, und zwar die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis aufwiese. Grundsätzlich wird jeder Nachteil berücksichtigt, auch der entgangene Gewinn, also eine wegen des Schadens nicht eingetretene Vermögensvermehrung. Man unterscheidet zwischen Personen-, Sach- und Vermögensschaden.
Vermögensschaden	Ein Vermögensschaden ist weder Sachschaden noch Personenschaden, sondern ein Schaden der durch die Einbusse von Einkommen oder Vermögen entsteht (Lohnausfall, entgangener Gewinn, Einkommenseinbusse, Umsatzverlust). Er kann auch als Folge eines Personen- oder Sachschadens auftreten.
Vermögensschaden, reiner Vermögensschaden	Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht aufgrund eines versicherten Personen- und eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind. Beispielsweise Folgen von fehlerhaften Massnahmen, Abgaben unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, Durchführungen nicht indizierter Behandlungen.
Versorgerschaden	Ein Versorgerschaden ist derjenige Schaden, der durch die Tötung oder Verletzung eines Versorgers (Zum Beispiel Ehemann und -frau, Vater, Mutter) entsteht, weil die unterstützungspflichtigen Personen ihren Versorger verlieren.